



HVBG

HVBG-Info 10/1993 vom 20.04.1993, S. 0886 - 0894, DOK 531.14/017

UV-Beitragsberechnung bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten gemäß § 728 Abs. 3 RVO - Urteil des LSG Niedersachsen vom 21.05.1992 L 6 U 208/91 - mit Folgeentscheidung i.F. des BSG-Beschlusses vom 25.02.1993 - 2 BU 112/92

UV-Beitragsberechnung bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten gemäß § 728 Abs. 3 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 21.05.1992
- L 6 U 208/91 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 25.02.1993 - 2 BU 112/92 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 21.05.1992
- L 6 U 206/91 - entschieden, daß die Beklagte (Bau-BG) die
Klägerin zutreffend gemäß § 728 Abs. 3 RVO als Unternehmerin nicht
gewerbsmäßiger Bauarbeiten zur Beitragszahlung veranlagt und in
Übereinstimmung mit ihren satzungsmäßigen Bestimmungen das
Vierfache des nach dem Fahrtarif berechneten Beitrags
festgesetzt hat.

Das BSG hat mit Beschluß vom 25.02.1993 - 2 BU 112/92 - die
Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 25.02.1993
- 2 BU 112/92 -

Die Rechtsfrage, ob es zulässig ist, daß bei der Prüfung der
Bestandssicherheit eines Unternehmens für einen Unternehmer,
der nicht ein Gewerbe betreibt, bzw. betreiben kann, strengere
Maßstäbe angelegt werden als für einen gewerblichen
Unternehmer, betrifft die Grenzen der freien richterlichen
Beweiswürdigung i.S. des § 128 Abs. 1 S. 1 SGG, dessen
Verletzung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht
gerügt werden darf.